



DOSB | Beirat der Aktiven

Rahmenrichtlinien für Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter in den Spitzenverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes

Beschlossen zum Hauptausschuss des DSB am 15. Juni 1991

Geändert durch den Bundestag des DSB am 09. Dezember 2000

Präambel

Ziel der Rahmenrichtlinien ist es, Hilfestellung für die satzungsgemäße Einbindung von Amt und Funktion der Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter in die Spitzenverbände zu leisten. Aufgrund großer Unterschiede zwischen den Verbandsstrukturen können die mit den Rahmenrichtlinien verbundenen Empfehlungen nur allgemeiner Art sein. Der DOSB fordert die Verbände auf, die Rahmenrichtlinien unter Berücksichtigung der spezifischen Strukturen in den Verbänden umzusetzen.

Der Deutsche Olympische Sportbund wünscht die Wahl einer Aktivenvertreterin und/oder eines Aktivenvertreterers. In Ausnahmefällen kann von diesem Wunsch abgewichen werden, wenn die Vertretung beider Geschlechter durch eine Person gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber sollten die hinsichtlich ihres Geschlechts in der Minderheit vertretenen Bundeskaderathletinnen und –athleten treffen.

1. Definition

1.1 Allgemein

Die Aktivenvertreterin und der Aktivenvertreter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter sind die gewählte Vertretung der Bundeskaderathletinnen und –athleten. Sie vertreten deren Interessen in allen sich mit Leistungssport befassenden Gremien im jeweiligen Verband.

1.2 Aktivenausschuss

Neben der Aktivenvertreterin und dem Aktivenvertreter können von den Bundeskaderathletinnen und –athleten weitere Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter nach einem einheitlichen Prinzip gewählt werden, das eine kaderdeckende Vertretung ermöglicht. Diese kaderdeckende Vertretung bildet gemeinsam den Aktivenausschuss, der die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter berät. Der Aktivenausschuss sollte als Gremium in die Verbandsstruktur eingebunden werden. Hier ist eine Einbindung mit Sitz und Stimme in den für den Leistungssport zuständigen Gremien des Spitzenverbandes anzustreben.

2. Wahlen

2.1 Allgemein

Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre durch die Bundeskaderathletinnen und –athleten bzw. durch die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Sie kann durch Briefwahl erfolgen. Alle Bundeskaderathleten (A, B, C) bzw. alle Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter sind wahlberechtigt. Wiederwahl ist zulässig; die Gesamtamtszeit sollte auf acht Jahre beschränkt sein. Die Amtszeit verlängert sich nach Ablauf von zwei Jahren bis zur Wahl einer Nachfolgerin und/oder eines Nachfolgers maximal jedoch auf sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist sind die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter von ihrer Pflicht entbunden.

2.2 Modus

Für die Einleitung und Durchführung der Wahlen ist der jeweilige Verband verantwortlich. Die Wahl sollte spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des jeweiligen Spitzenverbandes erfolgen. Die Wahlergebnisse sind schnellst möglich innerhalb des Verbandes in geeigneter Form (z.B. Fachorgan) zu veröffentlichen und an den Deutschen Olympischen Sportbund – Bereich Leistungssport – und die Stiftung Deutsche Sporthilfe weiter zu leiten.

3. Aufgaben

Die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter haben in allen Fragen den Leistungssport betreffend innerhalb und außerhalb des Verbandes Mitspracherecht. Innerhalb des Verbandes im Bereich der mit Leistungssport befassenden Gremien haben die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter Sitz und Stimme.

3.1 Innerhalb des Verbandes

Die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter sind Mitglieder in allen sich mit Leistungssport befassenden Gremien. Sie haben in allen Leistungssport relevanten Fragen Stimmrecht. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufstellung der Jahresplanung des Verbandes zusammen mit dem DOSB – Bereich Leistungssport
- Mitarbeit bei der Festlegung der Kriterien des Bundeskaders und der Nominierungskriterien für internationale Meisterschaften und Wettkämpfe
- Nominierung zu internationalen Wettkämpfen
- Weiterentwicklung von Wettkampffregeln
- Disziplinarverfahren gegen Bundeskaderathletinnen und/oder –athleten
- Betreuerauswahl bei internationalen Wettkämpfen Trainingslagern
- Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung

In Fragen der Vermarktung, die Athletinnen und Athleten betreffen, haben sie Mitspracherecht. Der Spitzenverband stellt eine Mitarbeit von Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertretern bei der Erarbeitung der Athletenvereinbarung und deren Fortschreibung sicher.

Im Nachgang der Vollversammlung der Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter im DOSB sollten Informationen z. B. in Form von Aktivenrundschreiben oder Aktivenversammlungen durch die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter an die Bundeskaderathleten weiter gegeben werden.

3.2 Außerhalb des Verbandes

- Die Aktivenvertreterin und der Aktivenvertreter sind gehalten, an den Vollversammlungen der Aktivenvertreter im DOSB teil zu nehmen. Durch diese Maßnahme soll ein regelmäßiger Informationsfluss über die Inhalte der Vollversammlung an den Kaderbereich des eigenen Verbandes gewährleistet werden.
- Teilnahme an der jährlich stattfindenden Sitzung des Gutachterausschusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe mit dem Spitzenverband.
- Teilnahme an den Planungs- und Strukturgesprächen des Spitzenverbandes mit dem Bereich Leistungssport im Deutschen Olympischen Sportbund.
- Teilnahme an Nominierungssitzungen des Präsidiums des Deutschen Olympischen Sportbundes.

4. Unterstützung durch den Spitzenverband

Die Aktivenvertreterin und der Aktivenvertreter werden innerhalb des Verbandes wie die übrigen Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder behandelt und in ihrer Arbeit unterstützt. Damit eine kontinuierliche Einbindung der Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter in Fragen des Leistungssports im Spitzenverband sicher gestellt ist, wird eine gemeinsame Terminkoordination angestrebt. Das bedeutet, der Spitzenverband stimmt alle oben genannten Termine vor Ablauf des Kalenderjahres (Sportjahres) für das kommende Jahr mit der Aktivenvertreterin und dem Aktivenvertreter ab. Eine ausreichende frühe Bereitstellung und Versendung der Sitzungsunterlagen an die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter sollte gewährleistet sein.

5. Rechtsstellung

Amt und Funktion der Aktivenvertretung sollten entsprechend den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes für die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter in den Satzungen und Athletenvereinbarungen des jeweiligen Spitzenverbandes verankert werden. Eine Änderung der jeweiligen Statuten muss gemeinsam mit dem Aktivenvertreter/der Aktivenvertreterin im Vorfeld besprochen und abgestimmt werden.

6. Vertretungsrecht

Die Aktivenvertreterinnen und Aktivenvertreter (Aktivenrat) können in begründeten Ausnahmefällen eine/n Vertreter/in benennen, der/die diejenige Vertreter/in in deren Abwesenheit die Belange und Rechte der Athletinnen und Athleten stimmberechtigt vertritt.

7. Budget

Die Aktivenvertreterin und der Aktivenvertreter werden wie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder behandelt.